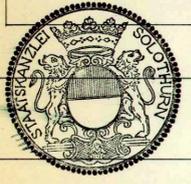


Einwohnergemeinde Bellach Kanton Solothurn
GESTALTUNGSPLAN PRIMARSCHULANLAGE FRANZISKANERHOF
 mit Sonderbauvorschriften und Terrainschnitten 1:100 (Plan Nr.2)

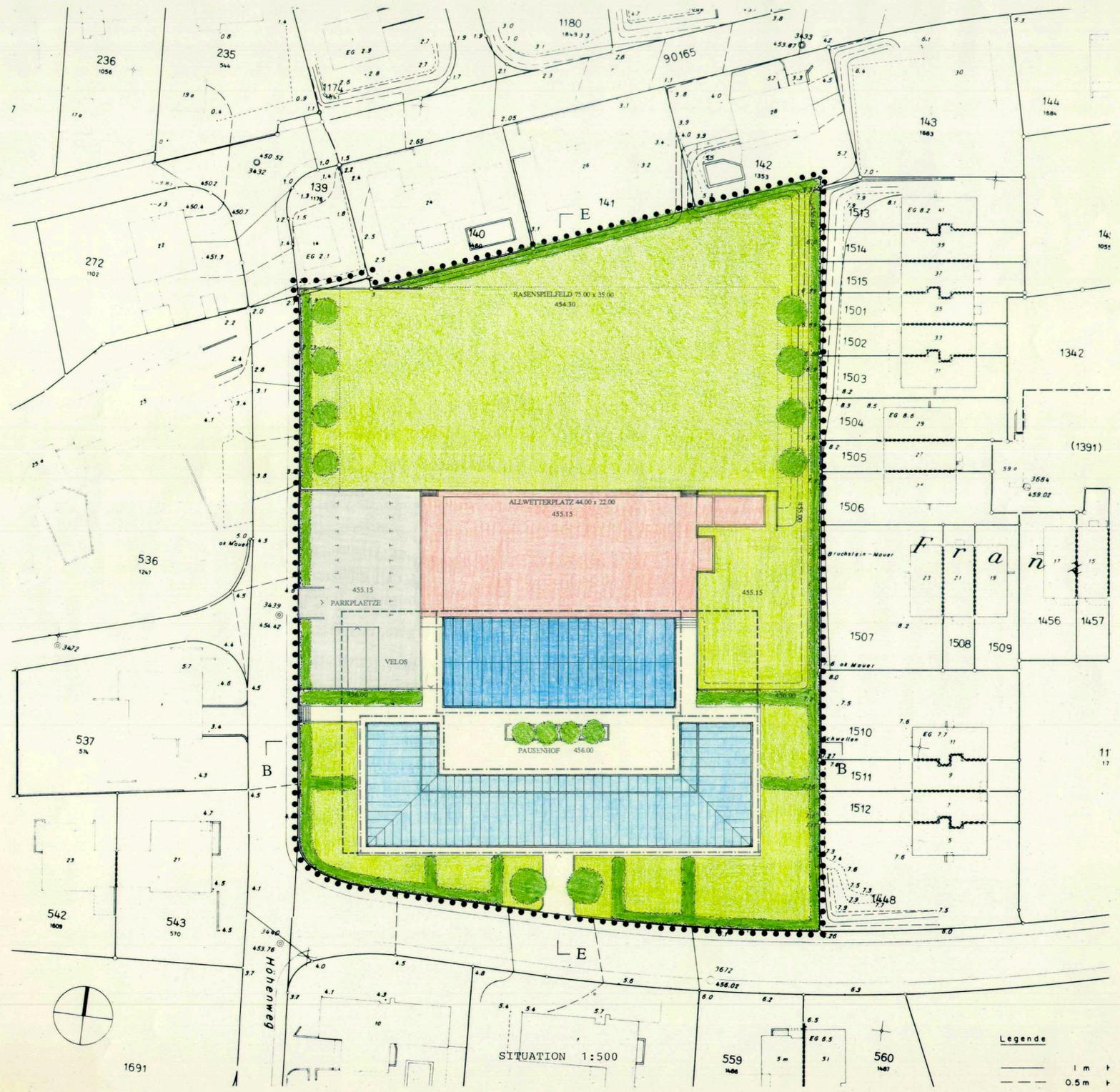
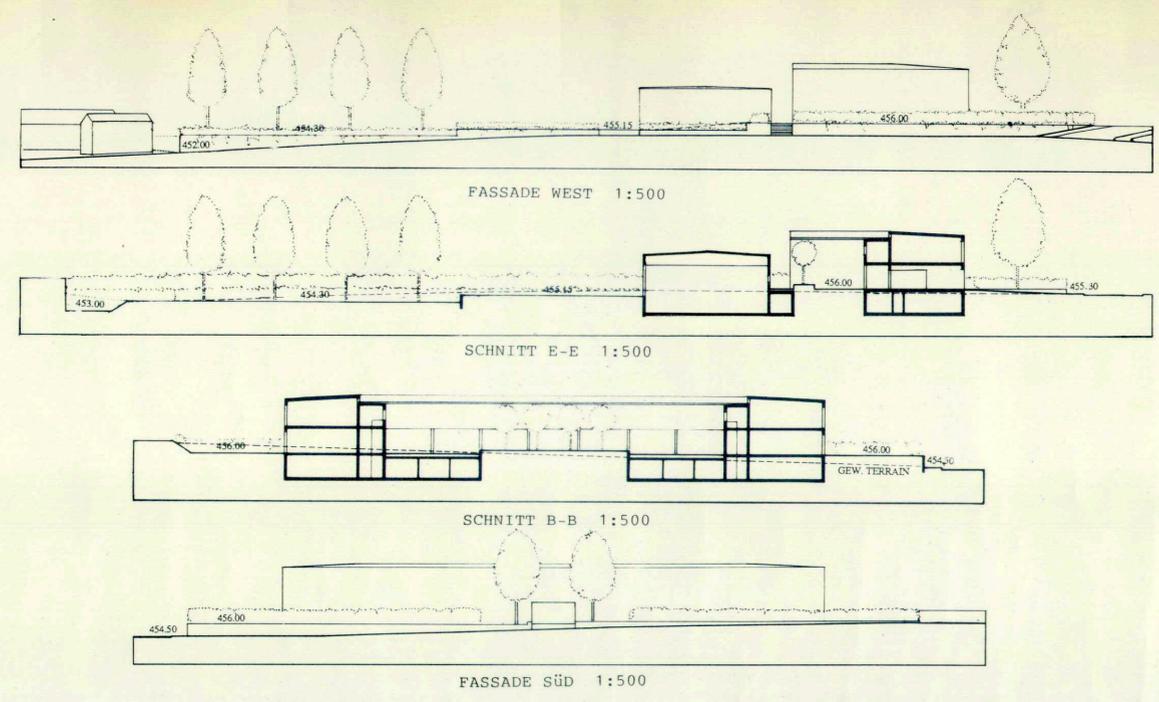
- LEGENDE
- Geltungsbereich
 - Baubereich für oberirdische Bauten
 - - - Baubereich für unterirdische Bauten
 - Zufahrt und Parkplätze
Rampe Zivilschutz, Ged. Veloabstellplätze
 - Fussgängerbereich Öffentlich
 - Allwetterplatz/Sportanlagen
 - Schultrakt, max. Gebäudehöhe 9.80 m ab gew. Terr. bzw. Kote 465.00
 - Turn-/Musiktrakt, max. Gebäudehöhe 6.20 m ab gew. Terr. bzw. Kote 461.50
 - Rasenspielfeld/Grünfläche
 - Hochstämmige Bäume/Heckenartige Bepflanzung
- Die Höhenkoten in den Plänen sind Richtmasse

Oeffentliche Auflage vom 10. Juli 1989 bis 10. August 1989
 Genehmigt vom Gemeinderat am 22. August 1989
 der Ammann: *M. M...* der Gemeindefreiber: *H. K...*
 Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 2935 vom 18. September 1989
 der Staatsschreiber: *Dr. K. F...*

Planverfasser	Graf und Stampfli dipl. Architekten ETH/SIA Bielstrasse 28 4500 Solothurn 065/22 63 34	Plan-Nr.	1	Gez.	BG	Datum:	17.05.89	Aender:	10.07.89 29.09.89
---------------	--	----------	---	------	----	--------	----------	---------	----------------------



- Sonderbauvorschriften
- § 1 Zweck
 Der vorliegende Gestaltungsplan bezweckt die Erstellung einer Primarschulanlage mit Schultrakt, Turntrakt, Sport- und Aussenanlagen für das Quartier Franziskanerhof.
- § 2 Geltungsbereich
 Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Gestaltungsplan durch eine punktierte Linie gekennzeichnete Gebiet.
- § 3 Stellung zur Bauordnung
 Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Bellach und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.
- § 4 Ausnützung
 Die max. Ausnützung ist nicht begrenzt. Sie ergibt sich aus den maximal zulässigen Gebäudegrundflächen und Geschosszahlen.
- § 5 Massvorschriften
 Das maximale Ausmass ober- und unterirdischer Bauten ergibt sich aus den im Plan eingetragenen Baubereichen.
- § 6 Archäologie
 Der Franziskanerhof ist eine seit langem bekannte römische Fundstelle. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 5275 vom 22. Dezember 1942 wurde das ganze Areal deshalb vorsorglich unter Altertümerschutz gestellt. Ohne vorgängige archäologische Untersuchung dürfen keine Ausarbeiten vorgenommen werden. Für diese Untersuchungen hat die Bauherrschaft der Kantonsarchäologie das Baugelände uneingeschränkt für die erforderliche Zeit zur Verfügung zu stellen. Planung und Durchführung der Ausgrabungen hat die Bauherrschaft in direkter Absprache mit der Kantonsarchäologie zu regeln.
- § 7 Ausnahmen
 Die Baukommission kann im Interesse einer besseren Lösung geringfügige Abweichungen vom Plan und von einzelnen dieser Bestimmungen zulassen, wenn das Konzept der Ueberbauung erhalten bleibt, keine zwingenden kantonalen Bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen und achtenswerten nachbarlichen Interessen gewahrt bleiben.
- § 8 Inkrafttreten
 Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.



Legende
 --- 1 m
 - - - 0.5 m